

# **iRights e.V. - Satzung**

## **§1 Sitz des Vereins, Zweck und Ziel**

Der Verein 'iRights e. V.' mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und die Aufklärung und Beratung (keine Rechtsberatung im Einzelfall) von Verbrauchern (Verbraucherschutz), insbesondere zu Themen wie Urheberrecht und anderen Immaterialgüterrechten, Datenschutz, Datensicherheit, Persönlichkeitsrecht und Internet Governance.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen in Form gedruckter Publikationen und auf Websites, z.B. dem Portal iRights.info, sowie mithilfe von Veranstaltungen und Seminaren für Verbraucher, die Wissenschaft, Bildung und Erziehung und andere.

Erläuterung: Der Verein will durch die genannten Maßnahmen und die Bereitstellung von Inhalten und verbraucherfreundlichen Informationen zum Urheberrecht ein besseres Verständnis für diese komplexe Materie schaffen. Dabei spielen neben juristischen Aspekten insbesondere auch Fragen der Technik, der Kunst, des Journalismus und angrenzender Wissenschaftsbereiche eine wichtige Rolle.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, eine Kreditlinie - auch Kreditkarten - bei Banken zu vereinbaren.

## **§4 Uneigennützigkeit**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Veröffentlichungen und Zugänglichkeit**

Alle wissenschaftlichen Ergebnisse des Vereins, ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit, werden zeitnah veröffentlicht.

Alle Veranstaltungen des Vereins sind der Allgemeinheit zugänglich.

## **§6 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaft als Option vorsehen, für welche die in dieser Satzung genannten Besonderheiten gelten.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht der Mitglieder persönlich ausgeübt werden, schriftlich ausgeübt werden oder über einen bevollmächtigten Vertreter.

So es Fördermitglieder gibt, haben diese ebenfalls Antrags-, aber kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind gehalten, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in zumutbarem Umfang zu unterstützen.

## **§8 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, die Vereinszwecke oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins wegen fälliger Forderungen gegen das ausscheidende Mitglied bleibt hiervon unberührt.

## **§9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge festsetzen. Diese können für Fördermitglieder abweichen oder nur für sie gelten. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit Eintritt fällig.

## **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§11 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus

der/dem Vorsitzenden;

einer/einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden;

dem Kassenwart/der Kassenwartin.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt auf Beschluss des Vorstands ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben der/des Verhinderten bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§12 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Mitgliederversammlungen sind mindestens einen Monat vor Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, der schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Gründe beim Vorstand zu stellen ist.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 7.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) an den Vorstand zu stellen.

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, sind Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Ornungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung.

*Satzung in der am 23. Juni 2015 beschlossenen Fassung, Eintragung beim Registergericht ausstehend*